

## Aktuelle Urteile

### *Noch einmal: Grobe Fahrlässigkeit*

Schaltet der Versicherungsnehmer einen Herd an, auf dem sich ein Topf mit vier Blöcken Fett befindet und verlässt sodann das Haus, um eine fehlende Zutat einzukaufen, ist der Brandschaden grob fahrlässig herbeigeführt, wenn er den Herd zuvor nicht abstellt.  
(LG Köln 24 O 544/04)

### *Mitverschulden bei Nichttragen eines Fahrradhelms*

Bei besonders gefährdeten Radfahrern, insbesondere bei Kindern, begründet das Nichttragen eines Schutzhelms den Vorwurf des Mitverschuldens mit der Folge, dass Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gekürzt werden können.  
(LG Krefeld 3 O 170/05)

### *Sofortige Stornierung geboten*

Die Hoffnung eine ersichtlich schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers oder eines Angehörigen werde sich bis zum Antritt der Reise bessern, entlastet den Versicherungsnehmer nicht vom Vorwurf der grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung der Reise, wenn sich diese Hoffnung nicht auf eine entsprechende Auskunft des behandelnden Arztes begründet.

Folge: Der Reiserücktrittskostenversicherer hat ein Leistungsverweigerungsrecht.  
(AG Hamburg 15 A C 264/03)

### **Arbeits- und Sozialrecht**

#### *Verhaltensbedingte Kündigung wegen Tätlichkeit*

Ein tätlicher Angriff auf einen Arbeitskollegen stellt eine schwere Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen des anderen Arbeitnehmers dar. Tätlichkeiten unter Arbeitnehmern können einen ausreichenden Grund zumindest für eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung darstellen.  
(BAG 2 AZR 280/04)

#### *Zuschläge bei Sonn- und Feiertagsarbeit*

Aus § 11 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ergibt sich kein Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschläge. Eine Verweisung auf diese Bestimmung hat zur Folge, dass ein Arbeitnehmer, der an Sonn- und Feiertagen Nacharbeit leistet, wegen dieser Nacharbeit Anspruch auf eine angemessene Zahl bezahlter Feiertage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zuständige Arbeitsentgelt hat. Durch die Verweisung entsteht jedoch kein Anspruch auf einen gesetzlichen Sonn- und Feiertagszuschlag, sondern nur auf einen Ersatzruhetag.  
(BAG 5 AZR 97/05)

#### *Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers*

Eine Arbeitsvertragsklausel, die dem Arbeitgeber das Recht einräumt, dem Arbeitnehmer statt der ursprünglich vereinbarten auch eine andere Tätigkeit zu übertragen, die „seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten entspricht“, rechtfertigt nicht die Zuweisung von Tätigkeiten, deren Anforderungen hinter der Vorbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers zurückbleiben und mit der bisherigen Tätigkeit nicht gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit einer Tätigkeit bestimmt sich dabei nicht nur nach dem unmittelbaren Tätigkeitsinhalt selbst, sondern auch nach deren betrieblichen Rahmenbedingungen. Dazu gehört insbesondere die Einordnung der Stelle in die Betriebshierarchie sowie die Frage, in welchem Umfang die Tätigkeit mit Vorgesetztenfunktionen verbunden ist.  
(LAG Köln 7 Sa 839/04)

### *Volle Mithaftung des Mittäters*

Begeht ein Arbeitnehmer als Mittäter, Gehilfe oder Nebentäter im Zusammenwirken mit Dritten eine zum Schadensersatz verpflichtende Straftat zu Lasten seines Arbeitgebers bzw. dessen Vertragspartners, so ist er aufgrund seiner gesamtschuldnerischen Haftung zum Ausgleich des vollen Schadens verpflichtet.  
(LAG Nürnberg 9 (2) Sa 670/02)

### *Überstundenkonto bedeutet nicht Überstundenzuschlag*

Vereinbaren die Parteien ein Überstundenkonto durch die vorrangige Verrechnung der Überstunden mit zu gewählter Freizeit, so besteht bei der Verrechnung von Freistunden nicht sogleich ein Anspruch auf Zahlung eines Überstundenzuschlags. Ein solcher Anspruch bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.  
(LAG Reinland-Pfalz 1 Sa 36/05)

### *Keine Sperrzeit*

Gibt eine Frau ihren Arbeitsplatz auf, um zu ihrem zukünftigen Ehemann zu ziehen, tritt keine Sperrzeit für das Arbeitslosengeld ein, wenn die Eheschließung in absehbarer Zeit beabsichtigt ist und der Umzug zum Wohl ihres Kindes auf den Schuljahreswechsel vorgezogen wird.  
(BSG BLa/11 AL 49/04)